

Satzung des Netzwerkes

RoBin
Rostocker
Bürgerinitiativen



<http://Netzwerk-RoBin.de>
RoBin@Netzwerk-RoBin.de
<https://stadtgestalten.org/robin/>

Sitz: Rostock
Sprecherin: NN
stv. Sprecher: NN
NN

[Interimsvorstand
Sprecherin: Patricia Fleischer, stellv. Sprecher: Dr. Ralf Mundkowski, Detlef Krause]

§ 1 Präambel

1. Die Mitglieder des Netzwerkes „RoBin - Rostocker Bürgerinitiativen“ sind verwurzelt in dem Gedanken, dass die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an gesellschaftlichen und politischen Entscheidungsprozessen ein Grundpfeiler der Demokratie ist.
2. Die Aktivitäten im Netzwerk basieren auf gleichberechtigter, transparenter und vertrauensvoller Zusammenarbeit in Offenheit und gegenseitiger Wertschätzung.
3. RoBin ist parteipolitisch neutral und thematisch offen, soweit sich die Mitglieder auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und im Einklang mit geltendem Recht engagieren.

§ 2 Motivation und Ziele von RoBin

- Die Mitglieder von RoBin vertreten die Auffassung, dass Bürgerinnen und Bürger häufig zu spät, unvollständig oder nicht über Vorhaben und Maßnahmen der Kommunal- oder Landesverwaltung informiert und einbezogen werden.
- RoBin ermöglicht seinen Mitgliedern
 - die Nutzung des bereits etablierten Netzwerkes,
 - den Erfahrungsaustausch,
 - die Einbindung in eine Solidargemeinschaft.
- Das Netzwerk versteht sich nicht als Zusammenschluss zur Durchsetzung von Partikularinteressen einzelner Mitglieder, sondern als Verbund in der gemeinsamen Forderung nach Bürgermitsprache und - mitbestimmung.
- RoBin erkennt ausdrücklich an, dass Kommunen, Bundesländer und Bund durch gewählte Volksvertreter i.S. einer repräsentativen Demokratie verwaltet und regiert werden.
- RoBin besteht jedoch auf rechtzeitiger, umfassender und kontinuierlicher Information sowie wirksamer Mitsprache der Bürgerinnen und Bürger an politischer Willensbildung und Planungsprozessen.
- Mittelfristig strebt RoBin eine durch Wahl legitimierte Beteiligung an Kommunalparlamenten und am Landesparlament in Mecklenburg-Vorpommern an.

Ziele:

1. Die frühzeitige und vollständige Transparenz für alle politischen Entscheidungs- und formalen Verwaltungsvorgänge.
2. Die Festschreibung von Bürgermitsprache und -mitbestimmung in Form verbindlicher Regelungen zur Bürgerbeteiligung.
3. Mitwirkung u.a. bei Stadt- und Umlandentwicklung, Bildung, Kultur, Umwelt-, Natur- und Denkmalschutz.
4. Austausch mit Vertretern der Verwaltung und Politik
5. Information der Öffentlichkeit u.a. mittels Unterschriftensammlungen, Eingaben, Petitionen und Aktionen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Eine Mitgliedschaft beim Netzwerk RoBin kann von jeder voll geschäftsfähigen natürlichen und juristischen Person, nicht eingetragenen Vereinen sowie Gesellschaften bürgerlichen Rechts beantragt werden.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich oder im Rahmen einer Sitzung mündlich beantragt; der Vorstand befindet schnellstmöglich, spätestens jedoch binnen einmonatiger Frist über den Antrag und teilt das Ergebnis umgehend der/m AntragstellerIn mit.
3. Die Mitgliedschaft endet mit schriftlich oder im Rahmen einer Sitzung mündlich erklärtem Austritt, bei Ausschluss, Auflösung oder durch Tod.
4. Der Vorstand kann bei groben Verstößen gegen die Satzung und Interessen des Netzwerkes den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Netzwerk beschließen. Dem betroffenen Mitglied ist vom Vorstand eine Anhörung einzuräumen. Gegen den schriftlich zu erklärenden Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Versand der Mitteilung Berufung eingelegt werden, über die dann die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 4 Organe des Netzwerkes RoBin

1. Die Organe des Netzwerkes sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.
2. Die Organe sind beschlussfähig, wenn zu den Versammlungen oder Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
3. Abstimmungen erfolgen in der Regel per Handzeichen und offen, auf Antrag von mindestens zwei der anwesenden Mitglieder auch geheim.
4. Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung - mit Ausnahme der Regelung in § 4 Nr. 5. - erfordern die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Änderungen der Satzung erfordern 2/3 der Stimmen der Mitgliederversammlung.
6. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegeben Stimmen erhält. Wird diese nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei der Stichwahl genügt die Stimmenmehrheit.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres, mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Die Fristsetzung beginnt an dem auf den Tag des Versandes der Einberufung folgenden Tag.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand ein besonderes Interesse des Netzwerkes erkennt oder dies von 1/3 aller Mitglieder vom Vorstand schriftlich begründet verlangt wird. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
3. Mitglieder können bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand Ergänzungen zur Tagesordnung beantragen, sofern diese keine Satzungsänderung zum Gegenstand haben.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordentlich oder außerordentlich einberufen wurde und mindestens ein Mitglied des Vorstandes teilnimmt.
5. Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand beruft für jede Versammlung eine/n SchriftführerIn.
6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - Genehmigung des Protokolls der vorangehenden Mitgliederversammlung,
 - Festlegung grundsätzliche Ziele und Arbeitsschwerpunkte des Netzwerkes,
 - Auflösung des Netzwerkes (§ 7),
 - Änderung der Satzung,
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes,
 - Entlastung des Vorstandes (§ 6),
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes (§ 6).
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll zu fertigen, das von der/m VersammlungsleiterIn sowie der/m SchriftführerIn zu unterschreiben und den Mitgliedern in Textform zur Kenntnis zu bringen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen - der/m SprecherIn und zwei stellvertretenden SprecherInnen.
2. Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung um bis zu zwei Mitglieder, die nicht (stellvertretende) SprecherInnen sind, erweitert werden.
3. Vorstände müssen Mitglieder von RoBin sein.
4. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Mitglieder des Netzwerkes RoBin mit einfacher Mehrheit für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
5. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder oder den gesamten Vorstand mit 2/3-Mehrheit abberufen.
6. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Dem Vorstand obliegt die:

- Führung der laufenden Geschäfte,
 - Beschlussfassung zu Mitgliedschaften,
 - Einladung zur Mitgliederversammlung,
 - Beschließung des Tätigkeitsplanes,
 - die Erstellung des Tätigkeitsberichtes.
9. Vorstandssitzungen sind mindestens einmal im Quartal abzuhalten.
10. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Protokolle werden für die Mitglieder in Textform bereitgestellt.

§ 7 Auflösung des Netzwerkes

1. Über die Auflösung von RoBin entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Beantragung einer Auflösung muss als Tagesordnungspunkt mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden sein.
3. Zur Auflösung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder sowie die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sie binnen Frist von zwei Wochen erneut einberufen werden, wobei dann die Beschlussfähigkeit nicht mehr an die Zahl der erschienenen Mitglieder gebunden ist.

Errichtet in Rostock, 06.07.2017

Gründungsmitglieder des Netzwerkes RoBin

Patricia Fleischer

Dr. Christiane Haufe

Detlef Krause

Klaus-Peter Müller

Dr. Ralf G. Mundkowski

u.a.